

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 1919/11

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 28.01.2013

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. B. ,
2. C. ,
3. D. ,

Kläger,

Proz.-Bev.: E. ,

g e g e n

F. ,

Beklagte,

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht G. , und die ehrenamtlichen Richter H. und I. für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Beklagten vom 9. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2011 (Aktenzeichen: J.) wird aufgehoben.**
- 2. Der Beklagte hat den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 9. März 2011, mit dem dieser teilweise die Entscheidung, mit der den Klägern für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2009 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bewilligt worden waren, in Höhe von 315,33 Euro aufgehoben hat und die Erstattung dieses Betrages fordert.

Den Klägern waren vom Beklagten mit Bescheid vom 26. Mai 2009 in der Fassung des Bescheides vom 6. Oktober 2009 Leistungen nach dem SGB II unter anderem für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2009 bewilligt worden.

Die Klägerin zu 1. ist die Mutter der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 3. Sie bilden zusammen eine Bedarfsgemeinschaft. Daneben haben die Klägerin zu 2. und der Kläger zu 3. regelmäßigen Umgang mit ihrem Vater. Mit diesem bilden sie temporär ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft.

Am 5. Januar 2011 teilte das K. dem Beklagten mit, dass der Klägerin zu 2. und dem Kläger zu 3. für die Zeit ihres Aufenthaltes beim Vater ebenfalls Leistungen nach dem SGB II aufgrund eines vor dem Sozialgericht Hannover geschlossenen Vergleiches für die Zeit ihres dortigen Aufenthaltes – 14-tägig an den Wochenenden und zwei Wochen in den Sommerferien – bewilligt worden seien.

Nach Anhörung hob der Beklagte daher seine ursprüngliche Bewilligungsentscheidung mit Bescheid vom 9. März 2011 teilweise auf und forderte einen Betrag in Höhe von insgesamt 315,33 Euro (auf die Klägerin zu 1. entfallender Betrag: 181,22 Euro; auf die minderjährige Klägerin zu 2. entfallender Betrag: 97,26 Euro; auf den minderjährigen

Kläger zu 3. entfallender Betrag: 36,85 Euro) zurück. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 2011 (Aktenzeichen: J.) zurück.

Am 9. Mai 2011 haben die Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 9. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2011 (Aktenzeichen: J.) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte des Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 9. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten. Der Beklagte hat fehlerhaft seinen Bescheid vom 26. Mai 2009 in der Fassung des Bescheides vom 6. Oktober 2009 für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 330 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) aufgehoben. Die Überzahlung kann er nicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückfordern.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II gilt für das Verfahren nach diesem Buch das Zehnte Buch. Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über die Auf-

hebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 4), § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II.

Gemäß § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung vorliegen.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste, oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch Kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Der Anwendungsbereich von § 48 SGB X ist vorliegend jedoch nicht eröffnet. Es liegt hier kein Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit vor. Denn die maßgebliche Bewilligungsentscheidung ist von Anfang an rechtswidrig gewesen, es liegt eine sogenannte ursprüngliche Rechtswidrigkeit vor. Denn der Bewilligungsentscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt stimmte mit der Sachlage objektiv nicht überein. Hierbei kann auch eine Prognose zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führen, wenn die Prognose schon von Anfang an falsch gewesen ist (vgl. Schütze in: von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, § 45, Rn. 32 m. w. N.). Denn der Aufenthalt der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 3. im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechtes durch den Vater war klar und abzusehen. Dass der Beklagte hiervon erst später (subjektiv) Kenntnis erlangte, spielt im Rahmen des hier vorzunehmenden objektiven Vergleiches keine Rolle.

Der Umstand, dass der Beklagte sich in seiner Entscheidung auf § 48 SGB X gestützt hat, ist für sich allein aber nicht klagebegründend. Denn das Stützen der Entscheidung auf eine andere Rechtsgrundlage ist zulässig, soweit der Verwaltungsakt dadurch nicht in seinem Regelungsumfang oder seinem Wesensgehalt verändert oder die Rechtsverteidigung des Betroffenen in nicht zulässiger Weise beeinträchtigt oder beschwert wird (Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Dezember 2008 – B 4 AS 48/07 R, Rn. 17 nach juris m. w. N.). Weil die §§ 45 und 48 SGB X auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung

eines Verwaltungsaktes, gerichtet sind, ist der Austausch dieser Rechtsgrundlagen grundsätzlich zulässig (Bundessozialgericht, Urteil vom 25. April 2002 – B 11 AL 69/01 R, Rn. 17 nach juris).

Die Voraussetzungen von § 40 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 45 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 2 SGB III liegen indes nicht vor.

Gemäß § 330 Abs. 2 SGB III ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme vorliegen.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Für eine arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X seitens der Kläger liegen keine Anhaltspunkte vor.

Der Verwaltungsakt beruht zudem auch nicht auf Angaben, die die Kläger vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Unrichtige Angaben macht, wer bestimmte Umstände verschweigt, diese Umstände für die fragliche Leistung erheblich waren und dies dem Betroffenen auch bekannt gewesen ist oder sein musste. Zwar sind hier die Leistungen gewährt worden, weil die Kläger keine Angaben zu dem zeitweisen Aufenthalt der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 3. bei ihrem Vater gemacht haben. Andererseits werden solche Daten im Antragsformular des Beklagten auch nicht abgefragt. Von sich aus hatten die Kläger keinen Anlass, entsprechende Angaben zu machen. Von einer späteren Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Klägerin zu 2. und den Kläger zu 3. durch das K. konnten die Kläger bei Antragstellung nicht ausgehen. Den Klägern kann daher diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden.

Die Kläger kannten weder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, noch kannten sie die Rechtswidrigkeit in grober Fahrlässigkeit im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X nicht. Ein Vorsatz ist hier auszuschließen. Denn entsprechende Abfragen sind seitens des Beklagten nicht erfolgt. Die Kläger haben auch nicht grob fahrlässig gehandelt. Grob fahrlässig handelt nach der Definition in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene bereits einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 8. Februar 2001 – B 11 AL 21/00 R). Bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit ist nicht von einem objektiven, sondern von einem subjektiven Maßstab auszugehen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9. Februar 2006 – B 7 AL 58/05 R, Rn. 16 nach juris m. w. N.), wobei sich das Maß der Fahrlässigkeit nach der persönlichen Urteils und Kritikfähigkeit und dem Einsichtsvermögen des Beteiligten richtet (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 20. September 1977 – 8/12 RKg 8/76). Vorliegend kann den Klägern kein Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht erkannten, dass ihnen die gewährten Leistungen so nicht zustanden. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass im Allgemeinen kein Anlass besteht, einen Verwaltungsakt näher auf dessen Richtigkeit zu überprüfen, wenn im Verwaltungsverfahren zutreffende Angaben gemacht worden sind. Es besteht insbesondere keine Rechtspflicht, einen erlassenen Verwaltungsakt umfassend auf seine Richtigkeit zu

überprüfen. Andererseits besteht die Pflicht, dass sich der Leistungsträger und der Berechtigte gegenseitig vor vermeidbarem Schaden bewahren. Der Adressat eines Verwaltungsaktes ist daher gehalten, den Verwaltungsakt auch zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Der Bewilligungsentscheidung ist ihre Rechtswidrigkeit jedoch nicht auf den ersten Blick zu entnehmen. Das vorliegend die Klägerin zu 2. und der Kläger zu 3. auch mit ihrem Vater zeitweise eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erschließt sich nicht ohne weiteres. Auch ist den Klägern kein Vorwurf zu machen, dass sie sich im Einzelnen mit den Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft nicht auskennen.

Damit scheidet eine Anwendung von § 330 Abs. 2 SGB III aus.

Von daher sind die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 SGB X zu prüfen. Der rechtswidrige Verwaltungsakt darf unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass die Leistungen von den Klägern für die Bestreitung des Lebensunterhaltes verbraucht worden sind und dass damit ein schutzwürdiges Vertrauen i. S. v. § 45 Abs. 2 Sätze 1, 2 SGB X auf den Bestand des Verwaltungsaktes vorliegt.

Unabhängig von der Frage des Vertrauens der Kläger auf den Bestand des Verwaltungsaktes ist die hier angefochtene Entscheidung jedenfalls rechtswidrig, weil der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Formulierung „darf“ in § 45 Abs. 1 SGB X eröffnet ein Rücknahmeermessen (Schütze in: von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, § 45, Rn. 88 m. w. N.). Die zutreffende Ausübung des Ermessens kann von dem Gericht nur eingeschränkt überprüft werden. Als rechtswidrig aufgehoben werden kann die Entscheidung der Behörde nur bei einem Ermessensfehler. Ein solcher liegt vor, wenn entweder eine Ermessensausübung gänzlich unterlassen worden ist oder wenn vom Zweck der Ermessensregelung her sachfremde Erwägungen angestellt worden sind. Vorliegend hat der Beklagte kein Ermessen ausgeübt. Es liegt damit ein Ermessensnichtgebrauch vor. Dem Beklagten war auch nicht bewusst, einen Ermessensspielraum zu haben; er ging vielmehr davon aus, dass die Voraussetzungen von § 48 SGB X vorlagen.

Den zurückgeforderten Betrag haben die Kläger nicht zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung ist nicht nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt. Die Berufung ist auch nicht nach § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG zulässig, da nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind. Gründe, die Berufung nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

G.